

Heiligen Römischen Reichs

Chur-Fürsten / Fürsten und Stände / bey gegenwärtigem Reichs - Tag Gebollmächtigte / Hoch-anschentliche Herren Rath / Botschafften und Gesandte.

Hochwürdige / Hoch- und Wohl-Gebohrne / Hoch-Edel-Gebohrne / Hoch-Edel-Gestrente / Best- und Hoch-Gelehrte / Gnädige / Hochgeehrte- und Großgünstige Herren/ &c.



Urgermeistere und Rath der Freyen
Reichs - Statt Cöllen haben aufz einem
jüngsthin unterm Nahmen der Evangelisch-Reformirten Religion, und Augsbur-
gischer Confessions, Verwanten Kauffman-
schaft zu Cöllen am Rhein in Truck her-
aus gegebenem unterthänig- gehorsamsten
Memoriali una cum Facti specie nicht ohne
Besreibung ersehen / daß dieselbe/ was

schon vor hundert und mehr Jahren durch
Urtheil und Recht bey der Lobl. Kaiserl.
Reichs-Cammer zu Speyer gänslich verworffen und abgethan / angeso-
wieder herfür zu suchen / und hieselbst bey wehrendem Reichs-Tag auffs
Taper zu bringen; und was von einigen seculis herc in continuo uero & ob-
servantia gewesen / und von unbefugter Klägeren Vorsassen ist eingefolgt/
und ohne Contradiction nachgelebet worden / nunmehr vermessentlich zu
impugniren sich unterstehen wollen; gestalt satham bekennt / und auf
denen jüngsthin Anno 1715. beym Hochpreislichen Kaiserl. Reichs-
Cammer-Gericht zu Weglar übergebenen Handelungen / und selbst-
eigner Bekanntnuß deren Augsburgischen Religions-Verwanten Sonnen-

klar hervorleuchtet / daß die Renovation der uhralten Statuten / Edicken und Registraturen auch zu eines jeden besseren Unterricht und Wissenschaft schriftlich abgesafsten / von einem saculo in das andere wohlherbrachten Gewohnheiten / unverzuckter Gebrauch und immerwehrende Observanz / wie auch fleissige Untersuchung / und nacherücksiche Abschaffung aller / sonderlich bei denen so lang angehaltenen beschwerlichen Kriegs - Zeiten eingerissnen hochschädlichen / und nachtheiligen Excessen / Eingriffen und Abusus , vorgeimelte Augsburgische Religions Verwandten unrühig gemacht / und nach dem bosn Example einiger Ihrer Vorfassen veranlaßet habe / sich dem Magistrat / als ihrem rechtmäßigen Oberhaupt / hierinnen zu wiedersetzen / und aus allen Kräften zu bemühen / allsolche so vorsichtig - als heylsamlich vor einigen Seculis , mit Zuziehung deren von der ganzer Bürgerschaft eingeschickten 44. Gaffelfreunden / aufgerichteten Ordnungen / Edicta, Statuta, und Gewohnheiten / wo nicht ganz überhaußen zu werßen / dannoch dergestalt zu durchlochen / daß wenig davon übrig / und im Stand verbleiben möge ; welchem weit ausschendem / höchstärgerlichem und boshaftem Beginnen jedoch Bürgermeister und Rath annoch mit solchem Nachdruck in Zeiten vorgekommen / und die Unfug der Augsburgischen Religions Verwandten dergestalt klar und fundamentaliter vorgeholt und angewiesen / daß auch dieselbe weder beym hochpreißlichen Kaiserl. Reichs - Hofsrath / weder in Camera Imperiali zu Wezelar die so eyffrig gejuchte Processus haben erhalten / und weiters gehöret werden können.

S. 1. Gleich nun offenbahr / daß althie nicht der geringste Punctus Religionis obhanden / sondern derselbe schon Anno 1588. in Camera Imperiali völlig abgeurtheilt seye / und es darbei bisz auf heutige Stunde sein unveränderlichs Bewenden gehabt : gegenwärtige zwischen der Stadt Cöllen und einigen wenigen fünff ad sechs der Augspurgischer Confession zugethanen eingesessnen Handels - Leuchten obschwevende Differentien aber bekentlich ad regimen politicum & economicum einschlagen / und hauptsächlich der Gegenthieilen selbst engener Bekanntnusse nach einzig und allein darinnen bestehen / ob denen unqualificirten Statt Cöllnischen Eingesessenen / signanter denen Religions - Verwandten zugelassen / Commissiones und Speditiones fremder Wahren zu verrichten / oder aber solches denen Statt Cöllnischen Bürgeren privative zugehörig und ankläbig seye ?

2. Cujus questionis affirmativa ultimi memtri bereits in den beym hochpreißlichen Kaiserl. Reichs Cammer - Gericht am 24. August. 1714. anverlangter Massen eingeschicktem außführlichem Berichtschreiben sub Litt. A. und weiters darauff am 2. Martii 1715. sub Litt. B. übergebener also rubricirter besser begründeter Resputation, Remonstration, Acceptation, Reservation und Bitt / aus denen uhralten vor einigen Seculis aufgerichteten Ordnungen / Edictis, Kauff - Häuser Rollen / und von undenklichen Jahren im Schwang gewesener Observanz und Gewohnheiten dergestalt klar und gründlich ist behauptet worden / daß Gegenthieile darauf nicht das geringste bisz auf heutige Stund zu repliciren / viel weniger solches aus dem Grund zu wiederlegen vermoget.

3. Und obzwarn ein jeder unpreoccupirter bey Einschung obangezogenen diesseitigen Handlungen / und gegenthieiligen Memorialis cum facti specie gleich finden wird / daß hierinnen nichts newes / sondern bloßhin lautere unter einer anderer Form / und Ordnung recoquirte / theils irrage / theils unwahre / & contra notorietatem publicam lauffende / schon längst aber unwidersprechlich abgelehnte Narrata & Allegata enthalten / folglich eher

ein Überflus / als Nöthwendigkeit umb demehr seye / sich darauff abermahlen weitläufig vernehmen zu lassen / als heket und ex retro actis zu ersehen / daß man allhie in puris terminis justitiae mit gar wenigen Personen / welche ohne vorgangene geziemende Requisition , und darauff von einem Chrsamen Hochw. Magistrat erhaltene Permission sich allhier mehreren theils ohn- angemeldet de facto in denen vieljährigen verderblischen Kriegsläufen anfänglich auf Kämmerer in der Stille niedergelassen/ und nachgehends sich aufzgebretet / Häuser bestanden / Weiber gehetrahet / Knecht und Mägde conducirt und formliche Haushaltung zu führen angefangen haben / kundbahr versieren thuet ; dessen Untersuchung und verlangende Aburtheilung nicht ad Comitia , sondern nach Lehr und Meinung der bewehrtesten Sribenten ad judicia ordinaria ohngezwieffelt gehörig ist.

4. Umb dannoch der ganzer unpartheyischer Welt die Unfig der unbesonnener Gegenthülen abermahlen vorzustellen und an Tagslicht zu bringen / nec non larvam veritati impositam abzuzichen / erachten Bürgermeistere und Rath nicht undienlich/vorgemeistes Memoriale cum facti specie, sub expresa tamen protestatione & reservatione de sele ulla tenus intromittendo , aut jurisdictionem hanc, nisi quatenus & in quantum, &c. prorogando, sondern bloßhin informationis gratia paucis zu perstringiren / und die schen längst geschehene Contradiction zu des Compilatoris höchster Confusion auf den obangezogenen / und sub litt. A. & B. anligenden Exhibitis und sonstigen fingergreiflich anzuseigen ; vorläufig aber zu erinneren / was gestalt bekerten Rechtens / quod Legitimatio personarum sit de substantialibus judicii, quam Judex etiam ex officio & quidem in omni judicio licet summario parte quoque tacente curare debet.

*Vsq. Controvers. 16 n. 2. & Scaccialib. 1. de judic. Caus. Civil. cap. 101. n. 33.
Ubi æquius & rectius nec non receptius sic sentire ait ; cumque haec Legitimatio non tam judicii quam partis fiat, & ideo Legitimationis exceptio semper locum obtineat , licet etiam remotis omnibus exceptionibus procedere juberetur,*

*Vant. de nullit. tit. defectu Mandati num. 1. & seqq.
& præprimis quidem. Actori incumbat, ut debite ad causam se qualificet,
Lancell. de Attentat. part. 3. cap. 24. questione 2. in fine & cap. 25. num. 56.
Ne in plures Adversarios ejusdem Nominis Reus distrahatur ,*

*Contra Legem 1. in fin. & L. 2. ff. de Exercit. act.
Anhebens auch gleichfalls heylsamlich in Jure versehen / quod in actibus voluntariis majoris partis consentius non sufficiat, sed omnium consensus requiriatur, adeoque vel unius contradicatio obsit.*

Anar. Parbat. Conf. 7. in fine lib. 1. Cels. Hugo Conf. 106. num. 8.

*Cephal. Conf. 176. num. 41. Thom. Grammat. Conf. 71. num. 7. & alii.
als gibt sich die Illation von selbst / daß in gegenwärtigem freiwilligem Rechts-Streit / ein jeder / der hierzu concurriren und contra Magistratum se eten und ligieren wolle / mit Unterschreibung seines Nahm- und Zunahmens umb demehr sich zu qualificiren und erkennen zu geben schuldig und gehalten seye / als bekant und in confessio , daß aus den in der Statt Cöllen wohnenden Augsburgischen Confessions-Verwandten kaum fünf oder sechs Personen mehr übrig / so denen uhralten Verordnungen / Rollen und von undenklichen Jahren wohlherbrachten Gewonheiten zu geleben nicht handfastlich angelobet / und zur Ruhe sich begeben haben. Daimit dan Bürgermeistere und Rath der freyer Reichs Statt Cöllen diese frevelmütige und wiederspennige Accusatores kennen/ zu seiner Zeit der Indemnisation halber versichert seyn/ und kein Umschuldiger*

gergravirt werden möge / als wollen vor allem debitam qualificationem & Legitimationem ab Exo. erwarten.

5. Diesem nechst sub Reservatione & Protestatione pramissa ad ingressum Gegenheiligen Memorialis zur Antwort und Nachricht dienet / daß diejenige schädliche Mizhelligkeiten / so endlich 1552. 1555. und 1648. die Religions- und Westphalischer Friedens-Schlüsse aufgehoben und abgestellet / auch beständig aufgehoben und abgestellet seyn und bleiben / und darüber allhier keine Frag / sondern nur allein in quaestione seye / ob diejenige / welche sich in der Statt Cöllen häuflich nidersezen / und Kaufmannschaft treiben wollen / selbe nach ihrem Willen und Wohlgefallen zu führen vermögen / oder aber sich denen mit Zugiehung der ganzer Gemeinden in prioribus saeculis auffgerichteten / & signanter 1500. und anfangs saeculi 1600. nach und nach ad scripturam redigirten / auch mehrmahlen renovirten fundamental-Gesäßen / Verordnungen / Statuten / Edicten / und von Alters und uhralters herbrachten Gewohnheiten / Übungen / und Bräuchen zu bequämen / und gemäß zu verhaltenschuldig und verbunden seyen ; welches hoffentlich kein unparteyischer zu verabreden sich wird unterischen döffen ; gestalten so weit gefehlet / daß bievon vorgemelte Friedens-Schlüsse die Augspurgische Religions-Verwandten befreye / und denenselben einen willkürigen Handel- und Kaufmannschaft zugebe / daß sie auch vielmehr alle Chur-Fürsten und Stände des Heil-Römischen Reichs / signanter auch die freye Reichs-Stäte zugleich bei ihrer ante annum 1624. gehabter possession, Privilegien, Gerechtiam und Freyheiten / Observang und alten Gewohnheiten kräftigst manutenren und handhaben / und zu deren Gelebung die Unterthanen / Bürger und Eingesessene wohl aufrücklich anweisen / und darzu verbinden ; denen Ständen des Reichs auch die freye Hand / Macht und Gewalt geben / diejenige Unterthanen / und Eingesessene / welche sich denen ante Annum Decretorum errichten Edictis, Ordinationibus, und alten Gewohnheiten nicht bequemen wollen / entweder abzuweisen / und zum abziehen anzuhalten / oder jedoch sub certis conditionibus ex gratia zu toleriren / gleich mit mehreren in vorangezogenem Adjuncto sub Litt. A. und zwarn deutlich §. 12. Vergeblich bemühen sich auch Gegenheilig / sc. usque ad §. 16. Das aber von obgemelten ad Regimen politicum &c. klarlich remonstrirt, und unwiderprechlich behauptet ist.

6. Was Gegenheile in ihrem Memoriali §. Nicht weniger ruhet in frischem Andencken / sc. vom Executions - Reefs vermelden / warin die Augspurgische Confessions-Verwandte und Reformirte zu Cöllen am Rhein inter restituendos solten numerirt und benent seyn / solches ist / wie oben schon gedacht / hichin zunahmen nicht gehörig / sonst aber zur Nachricht dienet / daß nachdem teste Londorp. in Actis publicis lib. 6. folio m. 604. das Churfürstl. Mänsische Directorium expreßè declarirt, weilen unter dieser übergebener Specification der Restituendorum sich einige Casus befinden mögten / dagegen ein oder ander Theil ratione competentia, oder durch Thro Käyserl. Majestät Reichs-Hoff-Rath ihre Erörterung empfangen / dahin remittit, und in andern Stand gerathen / und sonst ichtwas erhebliches einzurvenden zu haben vermeinen solte / derwegen auch niemand durch die damahlen übergebene Listam an seinen Rechten einiges wegs prejudicirt, sondern einem jeden seine Nothdurft furters einzubringen fren und vorbehalten seyn solte / und dan die Statt Cöllen mit mehreren angewiesen / wie daß die Augspurgische Confessions-Verwanten darumb keine Restitution verlangen könjen / weilen sie weder ante, weder post annum regulativum

1624. ja so gar niemahsen ein Exercitium Religionis privatum noch publicum gehabt / noch eine freye unbeschränkte Kummerschafft gelubet und gefilhet ; die Statt Cöllen auch dieserthalben schon in Camera Imperiali Anno 1588. Urtheil und Recht erhalten hätte ; dahero diesem zu folg in dem letzteren Anno 1654. errichteten Executions Recels offtgmelter Augspur- gischer Confessions Verwantzen zu Cöllen nicht mehr gedacht / folglich die ihrer seiths widerrechtlich gebettene Restitution tacite verworffen und abgeschlagen seye.

Dasjenige aber / was vom Reichs-Abscheid de Anno 1654. daher gezeitelt wird / solches kommt hie ganz zum unselten Markt / wie ein halbwiziger præmissis attentis gar leicht finden kan / dummodo se reflectat ad super us dicta, daß nemlich allhie keine Questio Religionis, noch die geringste Übertretung des Instrumenti pacis nach klärlichem Inhalt und Fingerzeiglicher Anweisung des Adjuncti sub Litt. A. und signanter zwarne §. 12. & seqq. obhanden seye.

7. Der §. Dessen allem unangesehen seynd wir / re. besehet præmissis attentis in einem offenbahren/irrigen und grundlosen Supposito, gestalt die vermeinte stattliche Reichs-Gesäze zu der gegentheiligen hoffhaftem/gegen alle Rechten/ gesunde Vernunft/ und die von unidencklichen Jahren per Statuta, Leges, Edicta, Registrationes, & Ordinationes zu Conservation der Statt Cöllen eingeführte / und durch die ab Exo angezogene Friedens-Schlüsse und Reichs-Constitutiones selbsten/ auch bewehrter Rechtsgelehrten Meinung kräftigst bestättigte / confirmirte und manuenirte Lobliche Policey, auch Manier und Weiz die Kaufmanschafft zu führen / de quo videri poterit Adjunctum sub Litt. A. §. 3. Drittens findet sich / re. streitendem Vorhaben/ und intendirtem Zweck zuinahmen nicht abziehlen / folglich sich deren auch nicht können zu erfreuen haben ; non entis enim nulle sunt qualitates ; Was aber von Beytrag in ordinariis & extraordinariis oneribus ibidem angezogen wird / ist eines Theils hiehin nicht gehörig / anderen Theils unwahr / und drittens darauf überflüssig schon geantwortet in Adjuncto sub Litt. A. §. 19. Daz sonst besagte Evangelische/ re. nec non in Adjuncto sub Litt. B. §. 18. Zum andern daß es der Eingesessenen Evangelischen/ re.

8. Gleichen Schlags ist der §. Dan obwohlen unsere Vorfahren/ re. Angesehen ein unwahres/erdichtetes / und in Ewigkeit nicht erweihliches Allegatum, & purum ffigmentum ist/ ob solten gegentheilige Vorfahren vor mehr als 150. Jahren in der Stadt Cöllen / nicht allein das offene unbeschränkte Commercium, sondern auch das freye Bürger- und Gassel- oder Zunfft-Recht gehabt / mithin vor und nach dem Anno Decretorio Bürger und Zunftmäßig gewesen seyn / dan dessen gerades Gegenspiel / nec non quomodo & qualiter , & sub quibus conditionibus dieselbe zu der Bürger- schafft / und auff denen Zunften seyn zugelassen und angenommen wor- den / in obangezogenen Beylagen sub Litt. A. & B. und sonderlich in Adjuncto sub Litt. A. §. 2. Zum andern steht zu beobachten/ re. usque ad §. 6. Daz sonst die Kummerschafft de jure gentium, &c. nec non in Adjuncto sub Litt. B. §. 7. Eine gar eytele und zur Decision, &c. der Länge nach zu sehen und zu lesen siehet / welches bis auff heutige Stunde mit keinem erheblichen Wort hat contradicirt, viel weniger ge- gentheiliges unwahres Allegatum behauptet werden können.

9. Ad §. So hat dannoch ein Hochweis. Magistrat, &c. informative replicatur, daß dieser sammt denen dorauff usque ad Numerum undecimum inclusivè folgenden Paragraphis hiehin zunahmen nicht gehörig / und bereits in Adjuncto sub Litt. A. §. 18. Præmissis attentis ist / rc. sattsam beantwortet seye / ja annoch zum Überfluß sub iterata Protestatione in principio interposita ad Postam primam zur Nachricht unverhalten bleibt/ daß die Lager-Gelder oder so genannter Lager - Thaler schon längst ante Annum 1665. seinen Ansang genommen / und nicht allein von denen Augspurgischen Religions-Verwanten/ sondern auch von Catholischen und allen anderen Freimüden und Eingesessenen / so nicht Bürgerlich qualificirt, abgestattet werden müsse; und gesetz / der Wahrheit zum Nachtheil nicht gestanden/ es wäre dieses Lager-Geld allererst Anno 1665. eingeführt / was dan? Warumb sollte ein Stand des Reichs seine so wohl unqualificirte Unterthanen und Eingesessene / als auch qualificirte und veränderte Bürger zur Zahlung deren zu ihrer selbst eigenen Conseruation und Wohlfahrt und Beistreitung der gemeinen Lasten und unendbährlichen Nutzgaben per Statuta. Leges & Ordinationes eingeführten Imposten nicht anhalten/ und verbinden können? Wan hierüber die Publicisten nachgeschen werden / so findet sich keiner / der dieses verabredet / prout late demonstratum, & Argumenta in contrarium refutata sunt in Adjuncto sub Litt. B. §. 23. Quest. I. Ob nemlich/ rc. & §. 26. Ratio dicendi tertia, &c.

10. Daz sonst ein qualificirter und verändeter Bürger in sicherem Fällen und Handlungen mehr privilegiert und unbeschränkt seye / als eben andere fremde und ex mera gratia bloßhin tolerirte unqualificirte Eingesessene/hingegen auch in sicherem Fällen und Begebenheiten die unqualificirte Eingesessene mit denen qualificirten Bürgeren à pari gehen/ und gleiches Recht geniessen/ solches ist zunahmen nichts newes / und können hiervon ohngezwangt alle Stände des Röm. Reichs Zeugnisse geben und überflüssige Exempla beibringen. Videatur etiam Adjunctum sub Litt. B. §. 14. Daz in allen Benachbarten/ rc.

11. Ad Postam (2) ist umwahr/ daß denen unqualificirten Eingesessenen die mündlich oder schriftliche Anpräsentirung ihrer eigener Weinenz wohl aber die Schließung des Rauffs nicht allein denen Augspurgischen Confession-Verwanten/ sondern in genere allen unqualificirten/ so wohl Catholischen als anderer Religion Eingesessenen verbotten seye / welches Verbott dorauf gegründet / daß Gast mit Gast/ id est, non Civis cum non Cive, nicht handelen möge/ gleich solches in denen mehr dan vor hundert und zwey hundert Jahren aufgerichteten Verordnungen Wein- und Fisch-Rauffhauß-Rollen und verschiedenen aufgelassenen in einer von unendlichen Jahren herbrachter Observanz und Gewonheit fundirten Edictis und Registrationibus klarlich zu ersehen / und in Adjunctis sub Litt. A. §. 2. Zum anderen steht zubeobachten/ rc. & §. 3. Drittens findet sich/ rc. & §. 15. Daz nun alle vorangezogene/ rc. so dan in Adjuncto sub Litt. B. §. 31. Ad rationem dicendi octavam, &c. breiter aufgeführt ist.

12. Daz (tertiò) alle unqualificirte Eingesessene Schutz und Schirm geben/ solches ist allen Rechten und der selbst redenden Billigkeit gemäß/ und kan man nicht finden / warumb der Nahme der Schutz-Verwandten verhasset seyn solle; und wird es wohl idem per idem, oder Synonima seyn/ Schutz-Verwante / und unqualificirte Eingesessene/ rc.

13. Ad §. (4) ist unwahr / und erdichtet/ daß allererst Anno 1697. denen
Gegentheilen sollte aufgebürdet seyn / ihre Eigenthümliche Stapel-Güter
innerhalb drey ad sechs Tagen nach der Aufladung zu verkauffen; ange-
sehen von alters und uralters hero im Kauff-Hauß Gürzenich alle Kauff-
leuthe / so wohl Catholische und Bürgere/ als Religions-Verwanten und
andere unqualificirte Eingesessene / oder Aufwendige sechs- und im Fisch-
Kauff-Hauß drey Stapel-Tage halten müssen; mit dem Unterscheid/ daß
der qualificirter Bürger nach abgelösten Stapel-Tagen die Waaren in
sein Hauß transferre / und von da aus weiter veräußere / einem unquali-
ficirten Eingesessenen oder Fremden aber anderster nicht als en gros zu han-
delen permitirt, daheroseine Waaren einem Factoren und Aufschliesserem
zu übergeben schuldig seye / gleich dieses ab immemoriali tempore also obser-
virt, und in denen ältesten vor einigen seculis aufgerichteten Ordnung: n/
Rollen/und Edictis fundit ist. Videatur Adjunctum sub Litt. A. præcitatæ Sphis,
Item die Wein - Rolle / que haec habet formalia : Weilen von NB. un-
dencklichen Jahren Gast mit Gast nicht handelen mögen / so
seynd alle diejenige so hier nicht gebohren / noch ihre Bürger-
schaft vor und nach erworben / und alle Fremde und Außlän-
dische NB. schuldig allein an gebohrne und gegoldene Bürger zu
verkauffen / so der Underkäuffer alle 8. Tage einliefferen muß /
an welche die Weine verkauft habe / Item videatur §. 3. & 4. dictæ
Rolle & passim in aliis locis , Item die Fisch - Kauffhaus - Ordnunge oder
Rolle fol. 5. pag. 2. § Welcher Fremder/ &c. Item die Bürger-Ordnung
fol. 3. und sonaten passim.

14. §.(5.) Gegentheiligen Memorialis ist von uhralters hero in viridi usu &
obervantia, & fundatur in Statutis, Legibus & Edictis perantiquis, welchen
sich nicht allein die vorige Augspurgische Confession, Verwandten/ sondern
auch alle andere Fremde und Außländische / cuiuscunque demum Religio-
nis fuerint, haben bequāmet und accommodiret.

15. Warumb die Augspurgische Confession, Verwandte juxta §. 6. auf-
geschlossen seyn / ad longum demonstratur in Adjunctis sub Litt. A. & B. in lo-
cis prætactis & passim in aliis.

Und seynd sie juxta §. 7. Memorialis niemahlen in Scriniis admittirt/ sondern
davon per Statuta & Edicta antiqua jederzeits beständig aufgeschlossen ge-
wesen.

16. Daz die in §.(8) angezogene gemeine Aufflagen in jure & speciali Pri-
vilegio Cesareo stattlich gegründet / ist dergestalt notorium, daß gnug seye/
solches nur bloßhin anzugezeigen / und solle es suo loco & tempore nothigen
falls nach Verlangen unviederprechlich angewiesen werden/ und sticht
hierüber vorläufig der Vitriarius in suis Institutionibus Juris publici Lib. 3. tit. 18.
§. 47. & tit. 19. D. 32. nachzusehen / ubi tradit quod jus Emigrationis hodieum
sit necessitatis . & non tolum Cives, sed etiam forenses nummos detractionis
vulgo die Abzugs - Gelder solvere teneantur, de quo suo loco & tempore
latius.

17. Daz pretensum gravaminis nonum, ob solte denen Gegentheilen die
von undenklichen Jahren auf der Tuch - Hallen gehabte Ein- und Ver-
kauffung der ganzer Stücke Tuch / oder Läcken / welche denen Außhei-
mischen annoch erlaubt / Anno 1711. benommen seyn/ solches ist unwahr;
hingegen aber wahr / daß denen uhralten Edictis, Statutis und Consuetudini-
bus zu folg inhibirt die Commissiones und Speditiones fremder Tücher und
Läcken inhibirt und verbotten seyn.

18. Daz Anno 1711. den 6. Septembriis publicketes Edictum ist nur ein inhaelivum & renovatorium deren vor einigen hundert Jahren bereits errichteten publicirten / und ad usum & oblyantiam gebrachten Verordnungen / welchen sich die vorige unequalificirte Eingessene ohne Wiederrede so willig als schuldig gemah verhalten haben / und weisen die von densen unruhigen ganz impertinenten respectlosen Gegenheilen gethanen Vorstellung gegen die Fundamental und ab origine Civitatis Colonienis usque ad haec tempora sancte & inviolabilitate obseruirte Gesetze/ Statuten und Gewohnheiten strebte / als hat juxta §. (11.) Gegenheiligen Memorialis nothwendig Anno 1713. den 21. Decembris ein Inhaelivum erfolgen müssen.

19. Daz aber juxta §. (12.) dicti Memorialis, von der so genannten alternewerten Beyfaß-Ordnung das Relatum der alten Ordnung nicht zu finden / und denen Gegenheilen dardurch subsistentia vivendi benommen seye / folglich diese ernewerte Ordnung zu deren gänzlichem Untergang tendiren sollte / falsissimum est segmentum ; & Econtra ipsiusima Veritas, daz darinnen nichts newes verordnet / sondern allein dasjenige/ was vor einigen Saeculis statuit, und in continuo usu & observantia gewesen / auf sicherer erheblichen Ursachen renoviert/ und zu eines jeden Wissenschaft ad ordinem & scripturam redigirt seye / prout respective deducta & exhibita, nec non experientia ipsa sufficienter testantur, und suo loco & tempore da nothig/ ferners anzuweisen kein Beschwarz finden wird / desuperque etiam videri poterit Adjunctum sub Litt. B. §. 30. &c. Ratio decidendi sexta, &c.

20. Die ins. (13.) vermeldete harte Procedur, daz nemlich unbefugte Gegenheile eine geringe Zeit hero / auch ihre eigene Waaren nicht haben versenden können / allsolches impedimentum hat deren Wiederherrigkeit / und vorgehabte zum gänzlichen Umbsturz der Statt Cöllnischen Grund-Gesetzen/ uhralten Statuten und Gewohnheiten anziehendes hochstraffliches Beginnen verursachet/desuperque videri poterit adjunctum sub Litt. A. §. 7. &c. Dazfern nun unbessonene/ &c. Et adjunctum sub Litt. B. §. 15. Die ab Exo angezogene Verwirrung/ &c. So bald aber ab Exoder mehrste Theil der ernewerten Beyfassen-Ordnung Eifolq geleistet/ und die verlangte schuldigste Handtaftung gethan / ist als solches Verbott laut Anlag sub Num. 4 hinwieder eingezogen; was aber den Catholischen bey Versendung der Waaren zu beobachten und jurato zu behalten auffgegeben / solches ist eines theils alten Herkommens / und ziehet anderen theils zu Conservation der Statt Gerechtsamen und Verhütung aller befahrenden/ und leyder bey den langwirigen verderblichen Kriegs- Lüfftien untergelassenen Verschlags / und begangenem vielsältigen Excessen und Mitzbräuchen. Dan daz nicht allein die Augspurgische Confessions-Verwandte / sondern auch alle andere fremde und unequalificirte Eingessene Commissiones und Speditiones fremder Waaren zu verrichten / von Ansang der Statt Cöllen bis auff heutige Stunde umfahig und unequalificirt gewesen und annoch seyn / und bleiben müssen / solches ist in Adjuncto sub Litt. A. præcitatō §. 2. Zum anderen stehtet / &c. & seqq. usque ad §. 6. &c. Das sonst / &c. Item §. 9. Als haben wir Eyd und Pflicht halber / &c. & §. sequenti, nec non in Adjuncto sub Litt. B. §. 2. Das auch von einigen Saeculis, &c. cum multis seqq., ubi etiam argumenta Adversariorum refutantur, item §. 32. Diesem kommt hinzu/ &c. dergestalt hauptsächlich remonstrirt, und durch gnugsame Beylagen völlig erwiesen/ daz Gegenheiliger Concipiata darauff pœnas ad instar zu obmutieren seye genothiget worden.

21. Daz die in §. &c. Nun seynd wir zwaren / &c. vermeinte Bedrückungen nullibni si in Concavo Lunae & Conciipientis Cerebro erfindlich / und von denen sub Num. 10. 11. & 12. erwehnten / vor einigen Saeculis schon ergangenen und im Schwang gewesenen / im Jahr 1711. aber bloßhin renovirten und ad scripturam redigirten / ad Regimen politicum einschlagenden / und ex sui natura dahin gehörigen/ auch von Gegentheiligen Vorsassen über hundert Jahr so willig als schuldig eingefolten Conclusis keine Appellation tam vigore Privilegii Casarei, quam etiam de Jure Civili & Canonico, & quidem ex variis relevantissimis Causis Plag finde / solches wird hoffentlich ein jeder unpräoccupirter bei Verlesung dieses / und was vorhin in Adjuncto sub Litt. A. §. 16. Daz aber von obgemelten ad Regimen, &c. breiter aufgeführt / schon sattsam erkennen können.

22. Gegentheiliges in §. &c. So müssen zu Ew. Hochw. Excel- lenthz / &c. enthaltenes Angeben / ob solten dieselbe täglich mehr und mehr in ihrer Besigknius und Jure quæsito gekräntket werden / beruhet fundbahr prædeductis attentis aus einem unwahren contra fidem publicam freitendem unverschämtem falschem Supposito, gestalt an Seithen der Gegentheilien ne vel umbra alicujus juris quæsiti , noch die geringste Besigknius / folglich auch keine Kränkung in Warheit zu finden ; es wäre dan / daz übel berathene bis hiehin annoch unbekante und unqualifizierte Klägere / die von ein und anderen absque prædictu, venia & consensu Magistratus sich in die Statt Cöllen / sonderlich bei denen langwirigen Kriegs- Zeiten practisirten und niedergelassenen Religions- Verwandten heimlich begangene grobe Excessus, und vielfältige Überrettungen deren pro conservatione Civitatis & Civium von denen Vorfahren der Statt Cöllen so sorgfältig / als heylsamlich vor einigen hundert Jahren gemachten Statutorum, Edictorum, & Registrationum, so dan loblich eingesührter allgemeiner Observanz und Gewohnheiten / vor eine Besigknius und Jus quælitum halten / und die Bestrafung der begangener und Abschaffung oder Verhütung dergleichen künftiger Excessen gegen alte Vernunft und Witz vor eine Kränkung und continuationem possessionis pro attento aufzudeuten wolte ; umangeschen juris trivialiter noti seye / quod ille, qui possessionem suam continuat, & jure suo utitur, attentare non dicatur per vulgata,

23. Progrediendo nunc ad Facti Speciem ab Exo sinistre pro more formatam , da erhellet schon auf obigen / daz der Ingressus unwahr und contra Notorietatem publicam zu Papier gebracht / und die darbei angezogene Adjuncta sub Num. 1. & 2. mehr explodirens als contradicirens würdig seyn/ gestalt denen / qui vel prima juris principia salutarunt, nicht unbekent / daz dergleichen privata , illegalia , injurata & in favorem Religionis emendicata suffragia , testimonia & attestata nicht den geringsten Glauben meritiren/ gleich mit mehreren schon vorhin in Adjuncto sub Litt. B. Spfo primo: Gleich aber die in facto bestehende / &c. ad longum remonstrirt, und per Leges & Doctorum Authoritates bekräftigt ist; wie es aber mit denen/ welche anno 1588. & seqq. den Catholischen Glauben verlassen/ und hingen die damals auffgekommenne neue und Reformirte Lehr angenommen haben / seye gehalten worden / findet sich ebenfalls in Adjunctis sub Litt. A. & B. der Länge nach aufgeführt/ wohin man sich kurzum beruffet.

24. Daz die Allegata des §. &c. Außer dem aber / &c. als wan Magistratus die Gegentheile contra pacem publicam gravirt; post Annum 1665. einen Unterschied unter denen Catholischen und Evangelischen Bürgeren gesucht / ihre Freyheit im Handel und Wandel zu beschränken sich un- terstanden

terstanden / und nach und nach verschiedene Newerung sich angemasset hätte / und was dergleichen mehr daher gezettelt wird / unwahr und erdichtet / und daß nicht allererst post Annum 1665. sondern vor einigen Sæculis schon verordnet und eingeführt seye / was derjeniger so binnen der Statt Cöllen die Bürgerschaft zu erwerben verlanget / für præstanda zu præstire habe / und wie und welcher gestalt so wohl die Bürger als Fremde unqualificirte Eingesessene Handel und Kauffmanschafft treiben können und mögen / darüber die Adjuncta sub Litt. A. & B. in locis allegatis die gesicherte Anweisung geben / wohin man sich geliebter Kürze halber gleichfalls beziehen thuet.

25. Und obzwaren alle folgende §. gleicher gestalt ex falsis narratis jam dudum tam in sepe fatis Adjunctis sub Litt. A. & B. ad nauicam usque refutatis, quam etiam in mer's impertinentiis ad hæc Comitia nullo jure devolutis, nec non juribus male applicatis zusammen gebracht und componirt seyn / also daß man kühnlich mit einer general Contradiction und Viederholung disseiths in Camera Imperiali übergebener Handlungen selbige sattsam absertigen und es darbei bloßhin bewenden lassen könnte ; so müssen dannoch Bürgermeister und Rath vorgemeld zu mehrerer Confusion der unqualificirter noch zur Zeit unbekannter Klägeren und Compilatoren des obangezogenen in Druck sub generali vago & indeterminato nomine der in Cöllen wohnender Evangelischer Religions - Verwandten aufgegebenen und divulgiten unterthänigen und gehorsähmnen Memorialis cum annexa facti specie ferners mit wenigen erinnern / daß Gegenthile zu Bescheinigung einiger massen ihres irrgen Angebens / und umb den unwillenden primo quasi intuitu auf die umgleiche Gedanken zu bringen/ als wan Bürgermeister und Rath der freyer Reichs - Statt - Cöllen allererst newerlich im Jahr 1711. den 6. Februarii anbefehlen / und ordinirt hätten / daß die nicht Bürgerlich qualificirte ihre Waaren durch sich oder die ihrige an keine fremde / sondern an Cöllnische qualificirte Bürger mit ganzen Ballen oder Fässeren unverpackt und unversplitten verkauffen sollen / die in der Beylag sub Num. 3. zwaren post verba : unverpackt und unversplitten enthaltene Formalia/neimlich: alter Ordnung gemäß (welche klarlich andeuten / daß solches nicht allererst newerlich im Jahr 1711. angeordnet / sondern schon von einigen Sæculis statuti, obseruantia & consuetudinis gewesen seye) in hac facti specie ganz geflissentlich / wo nicht bockhafter Weise aufgelassen habe ; daß aber auch dieses Gegenthilegnes Allegatum unwahr und fälschlich erdichtet seye / desuper quoque videri poterit Adjunctum sub Litt. A. præcitato §. 2. &c. Zum anderen stehtet/ rc.

26. Was weiter ab Exo von einem ab immemoriali tempore herbrachten rühigen Besitz des freyen Handels / gehabter Commissionen und Speditionen fremder Waaren / nicht erfundlichem Relato, schädlichen Folgerungen des Commercii & Ærarii publici, und des Gezeugs mehr/ dahin geschmieret wird / solches alles bestehtet in einer offenbahrer Unwahrheit / und findet seine völlige Ablehnung in Actis prioribus ; auch ist nicht weniger kitzweilich und lächerlich als verdammlich und wiederrechtlich/ daß man nemlich wenigst lite pendente alles in statu quo sollte gelassen haben ; angesehen in disseithigen exhibitis & adjunctis überflüzig angewiesen / wie und welcher gestalt der Status von alters hero gewesen / auch anzunehmen / und beständig verbleiben und kräftigst gehandhabet werden müsse ; folglich all dasjenige / was dagegen clandestine, protervè, surtive & punibiliter, so wohl tempore pacis quam belli, von ein und anderen ein-

eingeschlichenen unqualificirten Hindersassen ist vorgenommen / hazardirt, und mißhandelt / mit keiner Vernunft pro statu quo, und noch weniger pro actu manutenibili, sondern pro gravi delicto, punibili excessu, & damnabili contraventione zu halten / und dieses anderen zum Abschew exemplariter zu bestraffen seye / gleich per varios legum textus & infinitas DD. authoritates ohne Mühe behauptet und bestätiget werden könnte / nisi intellectus imbecillitas foret, ibi legem vel DD. authoritates querere, ubi natura liter sentimus ; desuperque videri quoque poterit Adjunctum sub Litt. B. §. 21. &c.

Fünfsten das zwaren/ rc. Item §. 30. Ratio decidendi 7tima, &c.
Item §. 32. Diesem kombt hinzu das/ rc. & passim in aliis locis.

27. Was Einen Hochweisen Magistrat bewogen habe / die ab Exo beygelegte Adjuncta sub Num. 4. 5. 6. 7. 9. & 10. ergehen / publiciren / und affigiren zu lassen / und daß selbige nothzwändiglich zu conservation der uhr alten Privilegien / Statuten und Gewohnheiten / auch möglichster Verhütung aller ferners befahrender Excessen und Eingriffen also haben errichtet und verurkundet werden müssen / solches kan ein Halbwiziger aus obiger der Sachen wahrer Beschaffenheit / und selbst engener durrer Litter gedachter Beylagen ohnschwer ersehen und erkennen.

28. Zwaren ist nicht ohne/ daß Gegentheile vermessentlich zu appelliren/ und Processus Camerales zu erschleichen sich eyfrigst bemühet / und nach eingeloffenem vom Hochweisen Magistrat verlangten Berichtschreiben repulcam gelitten / und mit ihrem unbefugtem Ansuchen ab- und zur fürwehrender Reichs- Versammlung hin verwiesen seyn / ob aber gegenwärtiger zwischen der Statt Cöllen und einigen privaten unqualificirten Eingesessenen daselbst obschwebender Reichs- Streit / engentlich hichin gehörig seye / oder nicht / solches will man vorläufig zur rechtlicher Decision hingestellt seyn lassen : mit nachmahliger geziemender Erinnerung / daß der punctus Religionis allhie nicht / sondern punctus qualificationis & modus commercia gerendi einzigt und allein controvertire werde.

29. Daß die ab Exo sub Num. 1. & seqq. abermahlen eingeführte vermeinte Gravamina nur lautere ad nauseam recocta seyn / welche man schon überflüssig in Adjunctis sub Litt. A. & B. in locis praecitatis auffgeldet und widerlegt / solches bezeugt der klahrer Buchstabe von selbten / und muß man abermahlen ad pretensum gravamen stum &c. **Daß nachdem** mahlen diese/ rc. erinnernen / daß allhie libertas conscientia keinerley ge stalt in Question komme / und all dasjenige / was so öfters verdrießlicher Weise de Commercio libero wiederholet / und als wan Magistratus die Augsburgische Religions- Verwandte oblique ins Gewissen zu greissen / und sie zu der Catholischer Religion zu zwingen/ oder sonst per indirectum auf der Statt zu vertreiben suchte / und dergleichen mehr fabulirt und allegirt wird / in einer offenbahrer und handgreiflicher Unwahrheit bestiche / dan einem jedem frey und in seinem Belieben ist / sich entweder in der Statt Cöllen zur Bürgerschaft/ und zur Ein- und Aufkaufung allerhand Wahren und Sachen zu qualificiren / oder aber als ein unqualificirter Eingesessener sich daselbst cum consensu Magistratus auffzuhalten / und mit der Handlung ins Grosvergnügen zu lassen / oder als Abtentenier sein Leben zuzubringen ; gleich dan vor hundert und mehr Jahren einige in der Statt Cöllen gewohnte Augsburgische Confessions- Verwandte gethan / sich darben gar wohl befunden / viele Tausenden prosperirt, und gewonnen haben ; also daß nicht der geringster Schatten eines Zwangs oder Eingreiffunge des Gewissens zu erdenken / wil geschweigen zu justificiren seye ; sondern diese und dergleichen sinistra narrata , la-

mentationes und scheinfarbige Vorstellungen werden nur zum Deckmantel ihrer boschaffter Wiedersehlichkeit / und zur blinder Verleitung gemeiner einfältiger Leuthen meisterlich gebraucht.

30. Zu dessen mehrerer Justification auch sonderlich zu regardiren ist / daß Gegenthiliger Schribent sich nicht ensärbe / sein Adjunctum sub N. 12. dergestalt in Truk vorzustellen / und in facti specie anzugeben / als wann allsolches Adjunctum allein auf der Bürger-Ordnung vom Jahr 1616. den 17. Septembris hergenommen wäre / da doch dasselbe theils ex ordinatione de Anno 1615. den 25. April. signanter quoad §. 1. &c. Dannoch auch etliche frembde / &c. Et quoad §. 2. &c Anfangend / als auch der vielgemelte Ordnung / &c. Ex ordinatione de Anno 1616. den 16. Septembris zusammen geslicket / und damit das unschuldige Papier ohne den geringsten Effect beschmizet / und die Acta mutwilliger Weiz vergrößert seyn / wohl erwogen obangezogene beyde zusammen gesetzte Sphi zu des Compilatoris grundlosen Vorhaben und Intention weder warn / weder kalt beitragen : wosfern er aber obangezogene beyde Ordnungen ganz und nicht allein zum Theil mit unpräoccupirtem Ge- muth / und die reine Warheit nicht scherwenden Augen durchschen / auch per totum und nicht mucilatim und gestumpelter Weiz sub Num. 12. beylegt hätte / so würde schon die ganze unparthenysche Welt den Be- trug klarlich erkent / und die Warheit einem jeden also gleich in die Augen geleuchtet / und an Tag gegeben haben / daß beyde Ordnungen sich auf einen von alters her wohlherbrachten Gebrauch / Gewonheit / und ad ordinationes priores beziehen / und in §. Ordinationis 1615. anfangend / &c. Jedoch sollen jetztgemelte Persohnen / &c. wohl aufrücklich hinc formalibus statuirt und verordnet seye / Daz auch diejenige / welche einmahl in der Weinschullen als dieses Orths gehohren eingeschrieben / NB. und folgends wiederwärtiger Religion befunden / sich der Bürger- Gerechtigkeit nicht gebrauchen / noch auch an einige erkaufste Erbschafften allhier in Schreinen eygen- thümlich geschrieben / sondern NB. allein als Grossier und Rhentenirer / oder auff ihr Handwerk / dasfern bei demselbe Hand- werk keine andere Ordnung wäre / in der Bürgerschafft gestat- tet / und zugelassen werden sollen. Item daß in der darauff Anno 1616. den 16. Septembris erfolgter Leuteration gleich in principio signanter §. &c. Erstlich / &c. wohl aufrücklich verordnet seye / daß wan ein Auß- wendiger sich mit der Wohnung allhier niederlassen / und das Bürger- Recht gewinnen will / daß er alsdan denen zur Qualification Deputirten seinen ehlichen Abscheid cum Copia, auch ein versiegelt subscribites Docu- mentum von seinem hiesigem Pastoren aufflegen und hinterlassen solle. NB. Daz er der alten wahren Catholischen Religion seye / wie dieselbe jezo allhie zu Cöllen in offenem schwang gehet und zuge- lassen ist / &c. Item in §. sequenti : Als bei einem Ehrsamien / &c. findet sich / daß einer so lang auff der Gassel geduldet und als Bürger zu- gelassen werden solle / als er NB. In Römischi-Catholischer Religion / wie dies Orths in öffentlichem zulässigen Brauch und Schwang ist / verbleiben wird. Item §. seq. Zum anderen / &c. in fine, ubidecla- ratur.

tatur, daß keiner anderer Gestalt zugelassen noch aufgenommen werden solle / er habe sich dan mit Aufflegung des Abscheids/ auch der Religion halber nechst vorgesetzter massen qualificirt; quo quid clarus? und will man alle Unpartheysche judiciren lassen / ob nicht ben diesen Umständen recht und wohl gesagt werden könne / daß Gegentheliger Concupis durch gesumvelte Beylegen/ zusammen geraffte und ad Decisionem Causæ nicht eintreffende Sphos, irrite Vorstellungen/ grundlose Allegata, und gefälschte Vorbegehung dessen/ warauß Magistratus renovirte Edicta eigentlich gegründet seynd / den Richter zu circumvenire / seine eigene Clientes hinter das Plicht zu führen/ und einen blauen Dunst vor die Augen zumahlen sich meisterlich bemühe / rc.

31. Daß nun in der Statt Cölln durch viele Edicta , Registraturen / Kauff-Häuser-Rollen / und uhralte Obserwanz unter denen qualificirten Bürgeren und unqualificirten Einwohneren ein Unterscheid gemacht/ auch von undenklichen Jahren hero beständig seye gehalten worden / solches ist schon vorhin dergestalt klar angewiesen / und fundamentaliter behauptet/ daß es heische Sol lucem denegare, der sich unterstehet dieses zu verabreden / und ist vergeblich sich dieserthalben ab Exo auff die Abfattung der Krahnen- und Kauff-Hauß-Gebührnissen / und daselbst geführte richtige Bücher auch die Annotationen von denen Kauff-Hauß- und dergleichen Bedienten zu beziehen / gestalten darinnen sich zwar wohl finden wird / daß die Religions-Verwante en gros gehandelt / und ihre eigene Waaren spedirt, und verschickt / auch davon die Gebührnisse bey den Kauff-Häusern entrichtet / nicht aber daß ein Hochweiser Magistrat denenselben Commissiones und Speditiones fremder Waaren jemahlen zugelassen / und eingestanden habe ; Videatur Adjunctum sub Litt. B. §. 3. Gleichfalls ist zumahlen vergeblich/rc. Welchem allein annoch zum Überflüß hinzu gesetzt werden kan / daß so gar denen vereydeten Römisch-Catholischen Bürgeren nicht zugelassen seye / in denen Waaren / mit welchen sie Kauffmanschafft treiben / die geringste Commission oder Spedition zu verrichten / folglich gegen die gesunde Vernunft streitet/ daß solcher sich die unqualificirte und tolerirte Einjessene gegen altes Herkommen / zum Nachtheil der gebohrner oder eingekaufter Bürger anmassen / und hierinnen melioris conditionis seyn wollen/ als vereydete Bürger und Kauffhandeler von anfangs der Statt Cölln gewesen und annoch seyn.

32. Und weilen alle dasjenige/ was pro refutatione 1. 2. & ztii Argumenti Civitatis Colonensis von Gegentheligen Sribenten der Länge nach theils gegen die klare Litter/ theils auch boßhaffter Weise contra notoreitatem publicam & rectam rationem in einem grundlosen und irrgen Verstand daher gezettelt in dicto Adjuncto sub Litt. B. §. 5. Ebenfalls ist unwahr/rc. mit vielen folgenden Sphis, und signanter auch §. 21. Fünftens daß zivaren/ rc. so dan dasjenige/ was alhie von denen Magistrats Commissarii reçoquirt, und §. Vergeblich will auch/ rc. quasi verò scientia Officialium prajudicaret Domino, ab Exo allegirt wird/ überflüssig und unwidersprechlich schon beantwortet ist/ als wil man sich geliebter kurze halber dahin beziehen.

33. Argumentum artum besteht leyder in Notoreitate publica, und kan nothigen falls zu seiner Zeit und gehördigen Orths per Historias & Documenta publica in Archivio Civitatis Colonensis asservata sattsam erwiesen werden.

34. Daß sonst vor 30. und mehr Jahren ein und ander Religions-Verwanter aussonderlichen Ursachen de speciali consentu & Privilegio Magistratus offene Laden gehabt habe/ solches wird nicht verabredet ; so weit aber geschlet ist / daß dergleichen casus speciales & singulares zu Bestärkung

Gegentheliger Intention einiger massendienen / daß auch vielmehr selbe
gänzlich überhaussen werben / gestalt bekanten Rechtens ist / quod casus
specialis arguat regulam in contrarium.

Decius Conf. 247. n. 8. & conf. 605. n. 6. Aretin. Conf. 30. n. 9. Card. Seraphim.

*Decis. 459. m. 5. & Decis. 1251. n. 11. & 23. Stephan. Gratian. Discept.
forens. tom. 5. cap. 922. m. 31.*

quod enim casu speciali permisum est , censetur vetitum esse regulariter , ait

Ernest. Cortmanni. vol. 5. respons. 10. n. 250.

neque casus specialis trahitur ad consequentiam ,

Joan. Cephal. Conf. 507. n. 59. lib. 4.

& quidem etiam in casu simili ,

Cephal. Conf. 45. n. 323. lib. 4.

adeoque etiam hujusmodi casus speciales considerabiles non esse , tradit idem

Cephal. Conf. 561. n. 18. ubi citat Barth. & altos.

35. Gegentheliges Adjunctum sub N. 17. & 18. findet in disseitiger Beilage
sub Litt. B. §. 1. Gleich aber die in facto , &c. seine Beantwortung ;
und wan der Gegentheliger Sribent die Bürger Ordnung de Anno 1615.
nicht abermahlen gestümpter Weise / sondern völlig und per totum , wie
es sich von Rechts wegen gebühret/ aufgeschrieben / und sub Num. 19. bey-
gelegt hätte / so wäre kund und offenbahr geworden / daß immediate post
dictum Adjunctum sub Num. 19. der vorhin angezogene §. Jedoch sollen
jetzgemelte Personen/ &c. darauff folge/ Berindg welchen die in praetato
Adjuncto sub Num. 19. benente Personen wohl aufdrücklich vom Bürger-
Recht aufgeschlossen / und zur Handlung en gros angewiesen werden.

36. Der quoad objectionem , hinwieder hervorgesuchter punctus restituendorum
ist eines theils schon längst abgeurtheilt / andern theils vorhin satt-
sam beantwortet / und drittens hiehin keiner Gestalt devolvirt noch gehörig.

37. Was ad Objectionem 6. & 7. von newerlichen statutis , odio reli-
gionis , & rario publico civitatis , jure questo , und als wan in denen al-
ten Edictis die Commissiones und Speditiones nicht verbotten / daß disseithige
Verordnungen nicht alter als der Religions- Vertrag de Anno 1555.
wäre / und dergleichen mehr angezettelt wird / solches alles beruhet auff
einem irrgen und fälschlich eingebildetem Supposito und unwahrem Ange-
ben / pro ut præmissa sole clarus testantur.

38. Die ab Exo ad Objectionem 8 vam angezogene alternativa , daß die
Evangelische entweder denen offtgemelten Edictis zu gehorsamen / oder zu
emigriren schuldig / ist hiehin gleichfalls nicht gehörig / und dörste suo loco
& tempore denen Gegenthelen wol schwehr und unindiglich fallen zu be-
weisen / daß sich dieselbe mit Vorwissen und Genehmihaltung des Magi-
strats binnen der Statt Öllsen häuslich niedergelassen und ruhig verhalten ;
hingegen aber dem Magistrat gar leicht seyn wird/ überflüssige Ursachen bei-
zubringen / daß die fernere unruhige / hochmuthige / und schädliche Bey-
wohnung länger zu dulden nicht verbunden sey.

Gleich nun hierauß die Unfug und straffbare Unbesonnenheit einiger
unruhiger noch zur Zeit unbekenter Augspurgischer Religions- Verwand-
ten sonnenklahr von allen Ecken und Kanten hervorleuchtet / also zweifel-
seln auch Bürgermeister und Rath der freyer Reichs- Statt Öllsen zu-
mahlen nicht / Ihr Kaiserl. Majestät und das ganze Heil. Röm. Reich
wird obgedachte Religions- Verwandte von sich ab- und zur Ruhe / auch
schuldigsten Gehorsam und geziemenden Respect der ihnen immediate
vorgesetzter rechtmaßiger Obrigkeit nachtrüglich anweisen.